



Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. November 2004 erlässt die Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen folgende Neufassung der besonderen Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die

- ein kaufmännisches Ausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz sowie
- eine Vorbereitung auf diese Prüfung

nachweisen.

(2) Es können auch Personen bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden, die die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
- b) Eine kurz gefasste schriftliche Mitteilung nach Stichwortangaben in Deutsch per Telekommunikation als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch mit Hilfe einer schriftlichen Vorlage formulieren. Richtzeit: ohne Aufgabendarbietung: 20 Minuten
- d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
- e) Nachweis der Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest. Richtzeit: 25 Minuten .

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 155 Minuten nicht überschreiten.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen a) – d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
- b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.

Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll darin nachweisen, dass er/sie

- sich über Themen seines/ihrer Ausbildungsbereichs unterhalten kann und
- häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer in der schriftlichen Prüfung nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung und in der mündlichen Prüfung keine Leistung, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, erbracht hat.

§ 4 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil

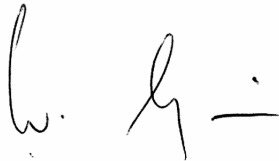
§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsvorschrift vom 19. November 2002 außer Kraft.

Hanau, den 11. November 2004

Industrie- und Handelskammer
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern



Walter Ebbinghaus
Präsident



Hartwig Rohde
Hauptgeschäftsführer